

SCHMALE
RAABE

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten

Ausgabe August 2026

TOPTHEMA

**Jahressteuergesetz 2026:
Ein erster Entwurf liegt vor**

MEHR AUF SEITE 3

EDITORIAL

Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,

eh wir uns versehen, sind wir bereits mitten in der zweiten Jahreshälfte angelangt.

Damit ihr auch für den Rest des Sommers gut vorbereitet seid, was die wichtigsten Themen, Neuerungen, Änderungen und Fristen des Steuersektors betrifft, kommt hier wieder unser monatlicher Kurzausschnitt für euch.

Unser Top Thema in diesem Monat: Jahressteuergesetz 2026 – ein erster Entwurf liegt vor.

Wer schon einmal einen Blick darauf werfen möchte, welche Neuerungen und Änderungen künftig zur Debatte stehen, kann sich gerne im vorliegenden Artikel einen ersten Überblick verschaffen. Wer bereits Fragen hat, wendet sich gern vertrauensvoll an Daniela Rembges.

Des Weiteren geht es

- um die private Nutzung der Firmenwagen und so manche Möglichkeit, die Besteuerung der Privatnutzung zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren
- darum, wie Steuervorteile bei der Kinderbetreuung durch die Großeltern möglich sind
- darum, wann bei – durch den Mieter erbrachten – Renovierungs- oder Instandhaltungsleistungen des Mietobjektes, nach Absprache mit dem Vermieter, ggf. die Miete gegengerechnet werden kann
- um die doppelte Haushaltsführung und insbesondere darum, wie Anschaffungskosten für erforderliche Dinge klar von den notwendigen Mehraufwendungen differenziert werden müssen – wer sich hier unsicher ist, spricht am besten direkt mit Annika Klos
- um die Umsatzsteuerpflicht von Zuschüssen bei Vereinen
- und in unserem persönlichen Schmale/ Raabe Beitrag geht es darum, wie man durch Aktion und körperlichen Einsatz gemeinsam den Kopf freibekommt.

Das und vieles mehr, sind unsere August-Themen für euch.

Genießt den Sommer, die Ferien und die dadurch etwas ruhigere Zeit.

Habt ihr weitere Fragen? Scheut euch nicht, uns zu kontaktieren.

Euer Team von Schmale/ Raabe

S03 TOPTHEMA

Jahressteuergesetz 2026: Ein erster Entwurf liegt vor

S04 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Kinderbetreuung durch Oma und Opa clever steuerlich nutzen

S04 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Corona-Bonus bleibt unter diesen Voraussetzungen steuerfrei

S04 FÜR UNTERNEHMER

So können Unternehmer die Privatnutzung ihres Firmenwagens widerlegen

S05 FÜR VERMIETER

Renovierungsleistungen des Mieters gelten oft als Mieteinnahmen

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Doppelte Haushaltsführung: Wann Möbel und Einrichtung steuerlich anerkannt werden

S07 FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Neues Steuerrisiko für GmbH-Geschäftsführer mit Arbeitszimmer?

S07 FÜR UNTERNEHMER

Echter oder unechter Zuschuss? Darauf kommt es bei Sportveranstaltungen an

S07 INTERN

Unsere „Team Aktion“ bei Boda Borg in Bochum



Julia Egen



Karsten Gouw



Marco Raabe



Mirco Schmale



Habt Ihr Fragen?

Kontaktiert hier
schnell und
einfach Eure
Ansprechpartnerin:

Daniela Rembges

Steuerfachangestellte
Dipl.-Betriebsw. [FH]

[Kontakt aufnehmen](#)

TOPTHEMA

JAHRESSTEUERGESETZ 2026: EIN ERSTER ENTWURF LIEGT VOR

Das Bundesfinanzministerium hat im Mai 2026 einen Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2026 veröffentlicht. Der 151 Seiten umfassende Entwurf stellt ein sehr frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar, sodass mit Änderungen bzw. weiteren Neuregelungen zu rechnen ist. Ausgewählte Vorhaben werden nachfolgend vorgestellt.

Umsatzsteuerliche Organschaft

Derzeitige Regelungen im Überblick

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes [UStG] wird die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nicht selbstständig ausgeübt, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist [Organschaft]. Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln.

Die Organschaft führt also zu einer Zusammenfassung mehrerer Unternehmen zu einem Steuerpflichtigen. Demzufolge werden Leistungsbeziehungen zwischen diesen Unternehmen nicht mehr besteuert.

Der Organträger ist Steuerschuldner auch für die Umsätze, die andere eingegliederte Organgesellschaften gegenüber Dritten ausführen.

Merke: Ein Wahlrecht hinsichtlich des Eintretens der Rechtsfolgen der Organschaft ist nicht vorgesehen.

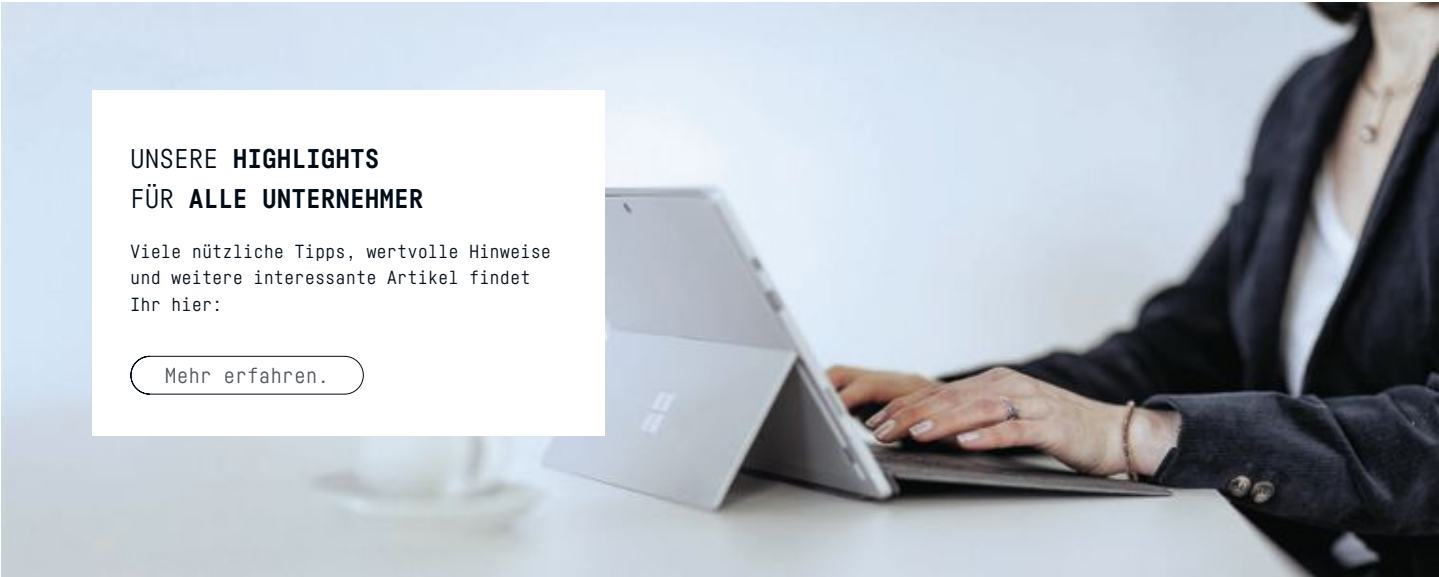
Geplante Regelungen [auszugsweise]

Der Gesetzgeber möchte die umsatzsteuerliche Organschaft in § 2c UStG-Entwurf zumindest teilweise neu regeln. Im Gegensatz zum bisherigen Recht sollen die Rechtsfolgen künftig nur auf ausdrückliche Erklärung des Organträgers gegenüber der zuständigen Finanzbehörde mit Wirkung für die Zukunft eintreten [Antragserfordernis].

Unabhängig von der Erklärung soll eine Organschaft auch künftig nur vorliegen, wenn die übrigen materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel findet Ihr hier:

[Mehr erfahren.](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

KINDERBETREUUNG DURCH OMA UND OPA CLEVER STEUERLICH NUTZEN

Großeltern können bei der Kinderbetreuung nicht nur Eltern entlasten, sondern auch Steuervorteile ermöglichen. Unter bestimmten Voraussetzungen erkennt das Finanzamt sogar Fahrtkosten oder Betreuungsvergütungen als Kinderbetreuungskosten an.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

CORONA-BONUS BLEIBT UNTER DIESEN VORAUSSETZUNGEN STEUERFREI

Der Bundesfinanzhof hat die Voraussetzungen für die steuerfreie Corona-Sonderzahlung konkretisiert. Arbeitgeber konnten die Steuerbefreiung auch dann nutzen, wenn die Zahlung wirtschaftlich an die Stelle freiwilliger Sonderleistungen trat. Entscheidend ist, dass die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht und zur Abmilderung der Corona-Belastungen bestimmt war.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UNTERNEHMER

SO KÖNNEN UNTERNEHMER DIE PRIVATNUTZUNG IHRES FIRMENWAGENS WIDERLEGEN

Wer einen betrieblichen Pkw nutzt, muss die private Nutzung grundsätzlich versteuern. Doch nicht in jedem Fall ist die Ein-Prozent-Regelung zwingend. Neben einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch gibt es weitere Möglichkeiten, die Besteuerung der Privatnutzung zu vermeiden oder zu reduzieren.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

A photograph of two men standing side-by-side, looking down at something out of frame. The man on the left has a beard and is wearing a light grey button-down shirt over a white t-shirt. The man on the right is clean-shaven and wearing a light grey ribbed sweater. They are both smiling slightly. The background is a plain, light grey wall.

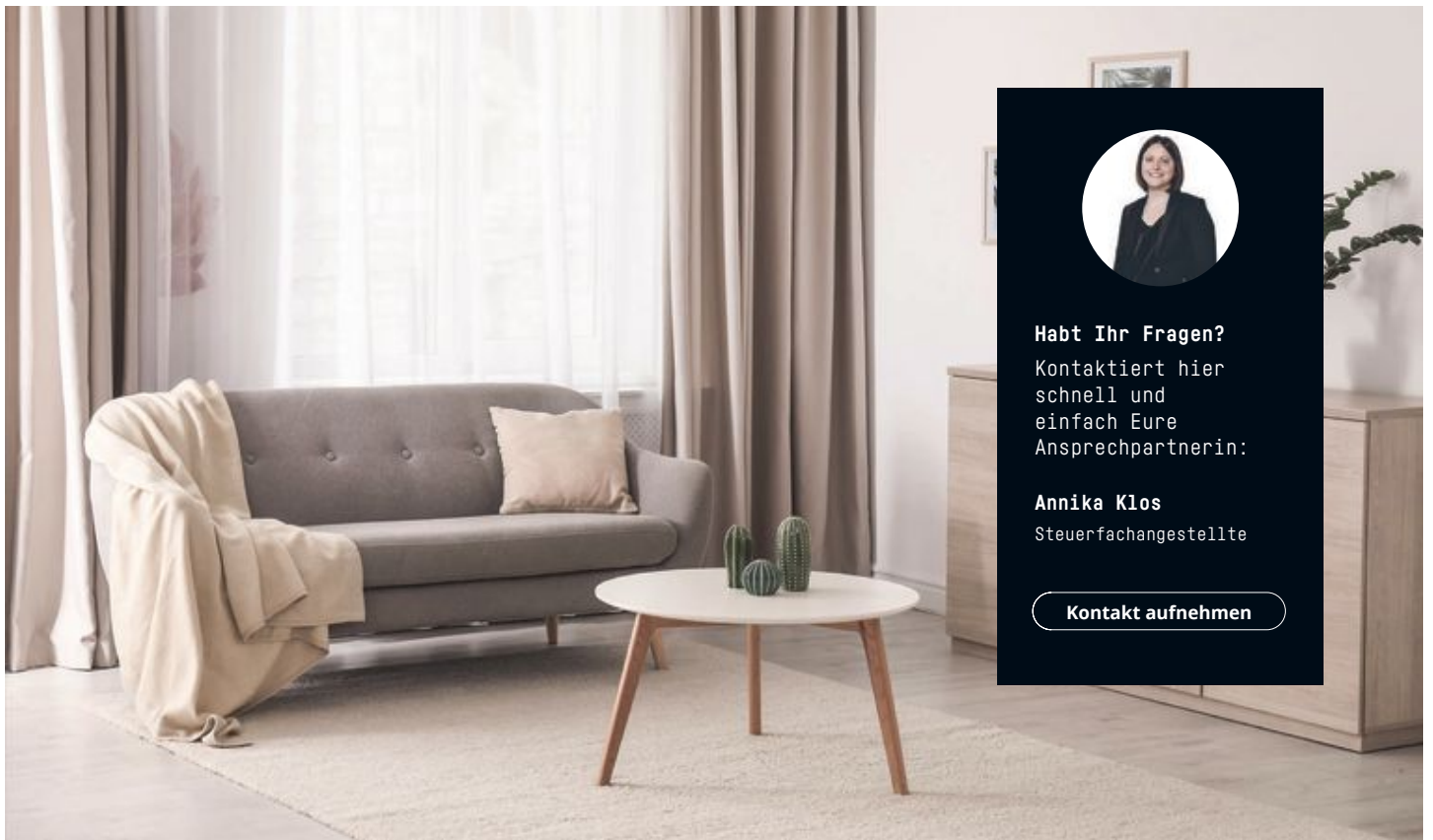
VERMIETER

RENOVIERUNGSLEISTUNGEN DES MIETERS GELTEN OFT ALS MIETEINNAHMEN

Übernimmt ein Mieter anstelle einer Mietzahlung Renovierungs- oder Instandsetzungskosten für die vermietete Immobilie, kann dies für den Vermieter steuerlich als Mieteinnahme gelten. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg stellt klar: Auch wenn kein Geld fließt, können Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung vorliegen.

Die Langversion des Artikels
gibt es auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Habt Ihr Fragen?

Kontaktiert hier
schnell und
einfach Eure
Ansprechpartnerin:

Annika Klos
Steuerfachangestellte

[Kontakt aufnehmen](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG: WANN MÖBEL UND EINRICHTUNG STEUERLICH ANERKANNT WERDEN

Im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung sind die Anschaffungskosten für die erforderliche Wohnungseinrichtung nicht den Unterkunftskosten, sondern den sonstigen notwendigen Mehraufwendungen zuzurechnen. Hierzu zählen Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Haushaltsartikel und Einrichtungsgegenstände einschließlich AfA. Voraussetzung für die Anerkennung der Aufwendungen ist, dass es sich um haushaltsspezifische Aufwendungen handelt. Die Gegenstände müssen wohnraumbezogen sein.

Hintergrund

Zu den beruflich veranlassten Aufwendungen einer doppelten Haushaltsführung zählen die Unterkunftskosten (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 4 EStG) und die sonstigen Kosten. Die Anschaffungskosten für die erforderliche Wohnungseinrichtung sind dabei nicht den Unterkunftskosten, sondern den sonstigen notwendigen Mehraufwendungen zuzurechnen. Hierzu gehören Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Haushaltsartikel und Einrichtungsgegenstände einschließlich AfA.

Voraussetzung für die Anerkennung der Aufwendungen ist gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG, dass sie wegen der doppelten Haushaltsführung entstanden sind, d. h., es muss sich

um haushaltsspezifische Aufwendungen handeln. Die Gegenstände müssen wohnraumbezogen sein. Außerdem sind die Kosten nur aufgrund der doppelten Haushaltsführung entstanden, wenn die Haushaltsartikel und Einrichtungsgegenstände nicht aus einem vorhandenen Hausrat mitgenommen wurden, sich tatsächlich am Beschäftigungsort befinden und dort benötigt werden.

Sachverhalt und Entscheidung

Im Streitfall hatten die Steuerpflichtigen bezüglich sämtlicher Gegenstände, die an die Familienwohnung geliefert wurden, nicht nachgewiesen, dass diese nicht – jedenfalls im geringen Umfang – in der Familienwohnung verwendet wurden und anschließend zum Zweitwohnsitz verbracht wurden. Denn dies ist für die Anerkennung von Aufwendungen, die vermeintlich aufgrund der doppelten Haushaltsführung entstanden sind, schädlich. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

NEUES STEUERRISIKO FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER MIT ARBEITSZIMMER?

Die Neuregelung des § 8 EStDV wirft neue Fragen für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer auf. Wer ein häusliches Arbeitszimmer an seine GmbH vermietet, könnte trotz Zuordnung zum Privatvermögen ungewollt eine Betriebsaufspaltung begründen. Eine abschließende Stellungnahme der Finanzverwaltung steht bislang noch aus.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

ECHTER ODER UNECHTER ZUSCHUSS? DARAUF KOMMT ES BEI SPORTVERANSTALTUNGEN AN

Ob ein Zuschuss umsatzsteuerpflichtig ist, hängt nicht von seiner Bezeichnung oder der Form des Mittelabrufs ab. Entscheidend ist vielmehr, ob der Verein gegenüber dem Zuschussgeber eine Leistung erbringt oder lediglich finanziell unterstützt wird.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



INTERN

UNSERE „TEAM AKTION“ BEI BODA BORG IN BOCHUM

Wir brauchten mal wieder ein Teamevent mit viel Power, Aktion und Teamgeist; ein Event, das uns an unsere Grenzen bringt, uns dazu mit einer Menge Spaß versorgt und uns körperlich und mental fordert. Da fiel uns ein, dass auf unserer langen Ideenliste für Teamevents unter anderem noch Boda-Borg in Bochum stand. Kurzerhand haben wir erst einmal eine kleine Delegation zum Testen vorausgeschickt und was sollen wir sagen? Da müssen wir mit großer Crew nochmal hin.

Wer sich jetzt fragt was Boda Borg denn überhaupt ist, für den haben wir hier eine kurze Erklärung. Man könnte es beschreiben als eine riesige Escape-room Erlebnisswelt. ...

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine AUGUST 2026

Montag, 10.08.2026 [13.08.2026*]

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer

Montag, 17.08.2026 [20.08.2026*]

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Donnerstag, 27.08.2026

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.
Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Worawith - stock.adobe.com, Seite 6: africa-studio.com [Olga Yastremska and Leonid Yastremskiy]. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de